



Petition 124032

Mietrecht - Novellierung des Mietrechts im Sinne der Regelungen des Berliner-Mietendeckel-Gesetzes

Text der Petition	<p>Mit der Petition wird gefordert, das Mietrecht (§§ 535 ff BGB) im Sinne der Regelungen des Berliner-Mietendeckel-Gesetzes (Mieten WoG 2020) zu novellieren. Im Zuge dieser Novellierung sollte die Möglichkeit der Mietpreisanhebung von bis zu 10 % der Miete bei Neuvermietung und die anteilmäßige Umlagefähigkeit von Sanierungskosten abgeschafft, sowie die Berechnungen der Nettokaltmieten so angepasst werden, dass gängige Ausstattungsstandards von Wohnungen nicht mehr mietsteigernd angewandt werden.</p>
Begründung	<p>Deutschland ist mehrheitlich ein Mieterland in dem laut einem Online-Portal für Statistik (2018) 57,9% der Haushalte in einem Mietverhältnis stehen. 70% der Ein-Personen-Haushalte wohnen zur Miete.</p> <p>In Deutschland wird die Zahl der Mietwohnungen immer knapper und teurer. Gleichzeitig überschreiten die Steigerungen der Immobilien- und Mietpreise die Zuwächse der Durchschnittseinkommen.</p> <p>Viele Mieter, darunter RentnerInnen und alleinerziehende Eltern, sehen sich in ihrer Existenz bedroht. Ihre Wohnungen dürfen nicht zum Objekt der Gewinnmaximierung werden; sie brauchen langfristige Absicherung in ihren Mietverhältnissen.</p> <p>Der Klageweg ist kostspielig, langwierig und selten erfolgreich.</p> <p>Es besteht dringender Handlungsbedarf.</p> <p>Im Mietrecht muss der Staat ein, der aktuellen Lage geschuldetes, neues Gleichgewicht zwischen MieterInnen und VermieterInnen herstellen.</p> <p>Die Fürsorgepflicht des Gesetzgebers verlangt von ihm die Sicherstellung von dauerhaftem und bezahlbarem Wohnraum zur Wahrung des sozialen Friedens.</p> <p>Folgende Änderungen müssen durchgeführt werden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Das Mietrecht (BGB § 535 ff) sollte im Sinne der Regelungen des Berliner-Mietendeckel-Gesetzes (MietenWoG 2020) novelliert werden.2. Das Recht auf eine Mietpreisanhebung von 10% der Miete bei Neuvermietung muss entfallen so lange sich an der Mietsache nichts verändert hat.3. Bei der Berechnung der Nettokaltmieten/Vergleichsmieten dürfen gängige Ausstattungsstandards von Wohnungen (z.B. Zentralheizung, zentrale Warmwasseraufbereitung, gefliestes Badezimmer mit Wanne, Einbauspülkasten, geflieste Küche, Klingelanlage usw.) sich nicht mietpreisstigernd auswirken.4. Umlagefähige Sanierungskosten sind auf maximal 3 Jahre zu begrenzen